

## **Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge**

### **Hintergrund:**

Bis Ende 2005 mussten die Betriebe die Sozialversicherungsbeiträge für die Löhne und Gehälter ihrer Mitarbeiter, die bis zum 15. des Monats gezahlt wurden, zum 25. desselben Monats abführen. Die Sozialversicherungsbeiträge für danach gezahlte Löhne und Gehälter wurden erst zum 15. des Folgemonats fällig. Da die meisten Handwerksbetriebe ihre Löhne am Ende des Monats bzw. im Folgemonat auszahlen, waren die Sozialversicherungsbeiträge zum 15. des Folgemonats zu entrichten.

Vor dem Hintergrund leerer Sozialkassen beschloss die damalige rot-grüne Bundesregierung zum 1. Januar 2006 die Vorverlegung der Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge auf den drittletzten Bankarbeitstag des Monats, in dem der Lohn erzielt wurde – unabhängig vom Auszahlungstermin des Lohns.

Diese Änderung brachte den Sozialversicherungskassen 2006 einmalig erhöhte Einnahmen. Da viele Betriebe 2006 13- statt nur 12-mal Beiträge entrichteten, flossen insgesamt ca. 20 Mrd. Euro mehr in die Sozialversicherung: in die Rentenversicherung 9,6 Mrd. Euro, in die Arbeitslosenversicherung 3 Mrd. Euro, in die gesetzliche Krankenversicherung 6,7 Mrd. Euro und die gesetzliche Pflegeversicherung 0,6 Mrd. Euro.

### **Folgen für das Handwerk:**

Diese Änderung wirkt noch immer äußerst negativ auf die Betriebe im Handwerk. Monat für Monat müssen die Sozialversicherungsbeiträge vorfinanziert werden – oft lange, bevor die Kunden ihre Rechnungen beglichen haben. Das entzieht den Handwerksbetrieben Liquidität. Dabei ist eine Vorfinanzierung über Kredite heute für Kleinbetriebe noch schwieriger als vor der Wirtschafts- und Finanzkrise.

Darüber hinaus verursacht die Neuregelung erhebliche zusätzliche Bürokratie bei den Betrieben. Denn es sind nicht nur die Sozialversicherungsbeiträge vorzufinanzieren. Auch ihre eigentliche Höhe ist zum Zeitpunkt der Meldung oftmals unbekannt, weil etwa erst nach Monatsende das zu vergütende Stundenvolumen und die ggf. zu leistenden Zulagen feststehen.

Viele Handwerksbetriebe, die die Lohnabrechnungen erst nach Monatsende vornehmen können, müssen daher vorab eine Schätzung vornehmen und in entsprechender Höhe Sozialversicherungsbeiträge abführen. Später muss eine Nachberechnung und Verrechnung mit der Beitragsschätzung des Vormonats durchgeführt werden. Dies bedingt nicht wie früher 12, sondern 24 Abrechnungen pro Jahr. Der Abrechnungsaufwand wird quasi verdoppelt.

Zwar können Betriebe unter bestimmten Voraussetzungen als voraussichtliche Beitragshöhe den Beitrag aus der Echtabrechnung des Vormonats angeben und den Differenzbetrag im Folgemonat ausgleichen. Jedoch entfallen die aufwändigen monatlichen Korrekturberechnungen hiermit nicht.

### **Forderungen des ZDH:**

Die mit der vorgezogenen Beitragsfälligkeit einhergehenden Liquiditätseinbußen und bürokratischen Belastungen können nur beseitigt werden, indem die Beitragsfälligkeit wieder an die Gehaltszahlung anknüpft, d. h. die Beiträge zur Sozialversicherung dürfen zeitlich nicht vor der Lohnzahlung fällig werden. Eine Rückgängigmachung dieser Maßnahme würde die Sozialversicherung nach überschlägigen ZDH-Berechnungen einmalig rund 25 Mrd. Euro kosten.

Zwar ist die Rücknahme der Vorverlegung der Fälligkeit vor dem Hintergrund der derzeit relativ guten Finanzlage in den einzelnen Sozialversicherungszweigen grundsätzlich finanzierbar. Jedoch wäre die Folge, dass es aufgrund des Liquiditätsentzugs bei den Sozialversicherungen zumindest mittelfristig zu einem Ansteigen der Beitragssätze kommen dürfte. Vor diesem Hintergrund hat der ZDH einen Vorschlag entwickelt, wie in einem ersten Schritt die Auswirkung der Rückverlegung für die Sozialkassen deutlich abgemildert und damit ein Anstieg der Beitragssätze ggf. verhindert werden könnte:

So sollten durch eine dauerhafte Rückverlegung des Fälligkeitstermins zumindest die Branchen entlastet werden, für deren Unternehmen tarifvertraglich der Auszahlungstermin im Folgemonat festgelegt ist. Das heißt, die Beiträge zur Sozialversicherung sollten in diesen Fällen nicht mehr vor der Lohnzahlung fällig werden. Damit würde in besonders betroffenen Gewerken, wie etwa im Bau- und Ausbau, ein Gleichklang zwischen Auszahlung des Lohns und Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge erreicht, die Liquidität dauerhaft erhöht und die bürokratische Belastung minimiert werden. Zugleich wäre der anfallende Einnahmerückgang für die Sozialkassen geringer und würde zeitlich gestreckt werden.

Denkbar wären aber auch andere Lösungen, wie etwa ein zinsloser Kredit des Bundes für die Sozialversicherungen zur Abdeckung der Kosten für eine Rückgängigmachung der Vorfälligkeitsregelung. Die Tilgungsphase sollte dabei möglichst langfristig angesetzt werden, um Beitragssatzsteigerungen zu vermeiden.

Ebenfalls sollte eine Übertragung der Dauerfristverlängerungsregelung des Umsatzsteuerrechts auf die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge geprüft werden.

Januar 2014

Abt. Soziale Sicherung